

## BELEHRUNG NACH § 12A ARBEITSGERICHTSGESETZ

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12A ArbGG wurde

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_ erteilt und erklärt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt

Bitte senden Sie dieses Formular per E-Mail an [kanzlei@stolz-kollegen.de](mailto:kanzlei@stolz-kollegen.de) oder per Fax an **0 44 31 / 98 17 709**.